



An alle Mitglieder der Fachvereinigung Güterkraftverkehr

10.04.2006- KI/Er

## R u n d s c h r e i b e n N r. 4/06

### Digitaler Tachograph

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie die EU-Kommission mitteilte, wird die EU-Verordnung zur Neuregelung der Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer, die unter den Geltungsbereich der Sozialvorschriften fallen, am **11. April 2006** im EG-Amtsblatt veröffentlicht. Damit beginnt die 20-tägige Frist, nach deren Ablauf nur noch Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse erstmals zum Verkehr zulassungsfähig sind, wenn der digitale Tachograph eingebaut ist. Dies bedeutet, dass **ab 1. Mai 2006** in allen EU-Ländern keine Fahrzeuge im Güterverkehr über 3,5 Tonnen und Busse mit mehr als acht Fahrgastsitzen mit herkömmlichem Kontrollgerät mehr zugelassen werden können. Faktischer Zulassungsstichtag ist also Freitag, der 28. April 2006 (– soweit nicht einzelne Zulassungsstellen auch am Samstag, den 29. April 2006, geöffnet haben –).

**Die übrigen Bestimmungen der neuen Verordnung sowie der aktualisierten Richtlinie über ihre Kontrolle (Nachfolgerichtlinie zur 88/599/EG) werden erst ab 11. April 2007 angewendet, wobei die Richtlinie zuvor, bis spätestens 1. April 2007, in innerstaatliches Recht umgesetzt sein muss. Die Ausnahme: Mit der Einführung des digitalen Tachographen am 1. Mai tritt auch die verlängerte Mitführungspflicht von Tachoscheiben und/oder Tagesausdrucken (für die Fahrer, die mit einem herkömmlich ausgerüsteten Fahrzeug fahren und zuvor ein DigiKon-Fzg geführt haben) der laufenden Woche und der vorhergehenden 15 Kalendertage in Kraft. Falls der Fahrer Inhaber einer Fahrerkarte ist, muss er diese bei Kontrollen ebenfalls immer vorweisen können.**

Nach Informationen der EU-Kommission sollen außer Portugal und Zypern (die voraussichtlich im Juni/Juli ihre Infrastruktur geschaffen haben werden) und Griechenland (frühestens Ende des Jahres) alle EU-Staaten startklar sein. Zum Zeitpunkt 1. Mai sollen auch 15 bis 20 Mitgliedstaaten an das System „Tachonet“, das sicherstellen soll, dass ein Fahrer nur eine Fahrerkarte besitzen kann, angeschlossen sein.

Gleichzeitig hat die UNO-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) entsprechende Änderungen des AETR-Abkommens angekündigt. Damit soll das neue EU-Recht auch für Fahrer im AETR-Verkehr bindend werden. Alle AETR-Vertragsstaaten, die nicht zugleich Mitglied der EU sind (Stand Januar 2006: Norwegen, Liechtenstein, Andorra, Türkei, Schweiz, Russische Föderation (Russland), Weißrussland (Belarus), Kasachstan, Aserbaidschan, Turkmenistan, Usbekistan, Rumänien, Bulgarien, Moldawien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Republik Mazedonien, Bundesrepublik Jugoslawien), wollen ab **16. Juni dieses Jahres** auf ihrem Territorium Fahrzeuge akzeptieren, die mit dem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet sind. Für die Übergangszeit ab 1. Mai bis 16. Juni „müssten sich die Unternehmen auf die Zusage, das digitale Kontrollgerät schon vor dem 16. Juni akzeptieren zu wollen, verlassen“.

Außerdem sollen nach einer Übergangszeit von vier Jahren ab 16. Juni 2010 auch die in AETR-Staaten neu zuzulassenden Fahrzeuge mit dem digitalen Tachographen ausgerüstet werden müssen. Die Fahrer-Chipkarten für das neue Kontrollgerät wären spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist auszugeben. Dieses Szenario entspricht den Vorstellungen von Europäischem Parlament und EU-Verkehrsministerrat in den Rechtstexten, das sie am 6. Dezember des letzten Jahres als Kompromiss in einem Vermittlungsverfahren ausgehandelt hatten.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes  
Südbaden e.V.**

gez. Klug